

Inhalt

Seite

Bekanntmachung über das Ergebnis der Kreiswahl vom 6. Mai 2018	2
Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland	5
Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland	11
3. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Hörnum auf Sylt vom 30.6.1965	20
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Kreises Nordfriesland für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Husum und Niebüll und den Strafkammern des Landgerichts Flensburg	23

Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss des Kreises Nordfriesland hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 das Ergebnis der Kreiswahl vom 6. Mai 2018 festgestellt.

Unmittelbar gewählte Bewerberinnen und Bewerber:

Wahlkreis		Name	Partei
1	Insel Sylt 1	Heinz Maurus	CDU
2	Insel Sylt 2	Frank Zahel	CDU
3	Insel Sylt 3	Manfred Uekermann	CDU
4	Insel Amrum	Nachwahl 27.5.2018	
5	Insel Föhr	Hans-Ulrich Hess	CDU
6	Amt Pellworm	Martin Jansen	CDU
7	Wiedingharde / Süderlügum	Heiko Ebsen	CDU
8	Niebüll 1	Telse Dierks	CDU
9	Bökingharde / Niebüll 2	Oliver Gantz	CDU
10	Karrharde	Birte Matthiesen	CDU
11	Leck	Leif Bodin	CDU
12	Stollberg	Volker Feddersen	CDU
13	Bredstedt / Breklum	Christian Schmidt	CDU
14	Bredstedt-Land	Hauke Jensen	CDU
15	Viöl	Florian Lorenzen	CDU
16	Nordstrand / Hattstedt / Husum 1	Udo Maart	CDU
17	Husum 2	Michel Deckmann	CDU
18	Husum 3	Jürgen Laage	SPD
19	Husum 4 / Mildstedt	Truels Reichardt	SPD

Wahlkreis		Name	Partei
20	Rantrum / Ostenfeld / Ohrstedt	Frank Petersen	CDU
21	Friedrichstadt / Schwabstedt	Andrea Timm-Meves	CDU
22	Eiderstedt – Ost	Friedrich Busch	CDU
23	Eiderstedt – West	Claus-Carsten Andresen	CDU

Gewählte Listenvertreterinnen und Listenvertreter:

Name	Partei
Thomas Nissen	SPD
Heinke Arff	SPD
Carsten-Friedrich Sörensen	SPD
Sabine Müller	SPD
Margitta Broda	SPD
Siegfried Puschmann	SPD
Regine Scheuermann	SPD
Torsten Schumacher	SPD
Esther Drewsen	GRÜNE
Uwe Schwalm	GRÜNE
Kirsten Hartmann	GRÜNE
Dr. Peter Schröder	GRÜNE
Sina Clorius	GRÜNE
Margot Böhm	GRÜNE
Jörg Tessin	FDP
Berthold Brodersen	FDP
Torge Feddersen	FDP

Name	Partei
Karl-Hermann Abraham	AfD
Dennis Baum	AfD
Manfred Thomas	DIE LINKE
Ulrich Stellfeld-Petersen	SSW
Susanne Rignanese	SSW
Gary Funck	SSW
Sybilla Nitsch	SSW
Lars Schmidt	Z.NF
Jürgen Jungclaus	WG-NF
Michael Lorenzen	WG-NF
Mery Ebsen	WG-NF
Karl Carlsen	WG-NF
Erik Kennel	WG-NF

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte des Kreises Nordfriesland gemäß § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei mir erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 19.5.2018 und endet am 18.6.2018.

Die gewählten Vertreter erwerben ihr Mandat soweit sie nicht binnen einer Woche bei mir schriftlich erklären, dass sie auf das Mandat verzichten.

Husum, den 15. Mai 2018

**Der Kreiswahlleiter
des Kreises Nordfriesland**
In Vertretung

Gez.

Harry Schröder
Stellv. Kreiswahlleiter

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 25, 27 und 28 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 23.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt

1. die Förderungsvoraussetzungen der Kindertagespflege,
2. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
3. die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege

§ 2 Voraussetzung der Förderung

- (1) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (3) Die Kindertagespflege wird alternativ zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindertagespflege als erforderlich und geeignet anerkannt, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht und die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 gegeben sind.
- (5) Kindertagespflegepersonen können Leistungen nur erhalten, wenn alle Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII erfüllt sind.
- (6) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird in der „Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland“ geregelt.

§ 3 Finanzierung der Kindertagespflege

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege setzen sich zusammen aus der Förderung des Kreises Nordfriesland und den Kostenbeiträgen der Eltern.

§ 4 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- (1) Der Kreis Nordfriesland gewährt Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Betreuung und Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege. Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung zu Nr. 1. und 2. ist abhängig vom Umfang der durchschnittlichen wöchentlichen Förderung sowie von der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson und wird für den tatsächlichen Förderzeitraum gezahlt.
- (3) Die jeweilige Qualifizierungsstufe ergibt sich aus folgenden Voraussetzungen:

Qualifizierungsstufe QS 1	Kindertagespflegepersonen, • die nur eine vorläufige Pflegeerlaubnis besitzen <u>und</u> zeitgleich zur Ausübung der Kindertagespflege das <u>Grundmodul</u> absolvieren • Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Verwandtenpflege nur bestimmte Kinder betreuen
Qualifizierungsstufe QS 2	Kindertagespflegepersonen, • die das Grundmodul bereits abgeschlossen haben, eine Pflegeerlaubnis besitzen und sich derzeit <u>im Aufbaumodul I oder II</u> befinden
Qualifizierungsstufe QS 3	Kindertagespflegepersonen, • die die <u>Qualifizierung vollständig abgeschlossen</u> haben und eine Pflegeerlaubnis besitzen oder • die eine Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in und/oder zur/zum sozialpädagogischen Assistent/in absolviert haben <u>und</u> das Grundmodul absolviert haben.
Qualifizierungsstufe QS 4	Kindertagespflegepersonen, • die eine anerkannte Weiterbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben

- (4) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird als monatlicher Abschlag anhand des festgelegten Förderbedarfs festgesetzt und unmittelbar an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Es wird unterschieden, ob die Kindertagespflege in den Räumen der Kindertagespflegeperson (privater Wohnraum oder gesondert angemietete Räumlichkeiten) oder im Haushalt der Kindeseltern ausgeübt wird.
- (5) Wird das Betreuungsverhältnis vor Ende des Bewilligungszeitraum beendet, teilen die Eltern dieses schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mit. Sowohl Beitrags- als auch der zu gewährende Förderbeitrag besteht mindestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung.

- (6) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson im Jahr 2018 folgende Förderleistung:

	In den Räumen der Kindertagespflegeperson	Im Haushalt der Eltern
Qualifizierungsstufe QS 1	3,78 €/Stunde	2,64 €/Stunde
Qualifizierungsstufe QS 2	4,34 €/Stunde	3,20 €/Stunde
Qualifizierungsstufe QS 3	4,90 €/Stunde	3,76 €/Stunde
Qualifizierungsstufe QS 4	5,27 €/Stunde	4,13 €/Stunde
darin enthalten: Erstattung für den Sachaufwand	1,42 €/Stunde	0,28 €/Stunde

In der laufenden Geldleistung ist jeweils ein Anteil für die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand enthalten.

- (7) Die Anpassung der laufenden Geldleistung wird jährlich zum 01.01. auf 2,5 % festgesetzt.
- (8) Für die Durchführung der Randzeitenbetreuung sowohl von 05.00 – 07.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie am Wochenenden und Feiertage wird eine zusätzliche Pauschale von 1,- € je Betreuungsstunde gewährt.
- (9) Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Nachtpauschale in Höhe von 15,- €/Nacht gewährt.
- (10) Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums wird der bewilligte und monatlich an die Kindertagespflegeperson ausgezahlte Stundenumfang mit dem tatsächlich erforderlichen Betreuungsumfang stundengenau verrechnet. Der Differenzbetrag wird durch den Kreis Nordfriesland an die Kindertagespflegeperson nachgezahlt bzw. von dieser zurückgefordert (bei Überzahlung). Der tatsächlich erforderliche Betreuungsumfang ergibt sich aus den monatlich durch die Kindertagespflegeperson beim Kreis Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.
- (11) Eine Hochstufung aufgrund einer abgeschlossenen Qualifizierungsstufe erfolgt nicht während eines laufenden Bewilligungszeitraums. Bei Abrechnung des Betreuungsumfangs wird die höhere Qualifizierungsstufe rückwirkend ab dem Monat des Erwerbs berücksichtigt und entsprechend nachträglich vergütet. Eine nachträgliche Verrechnung erfolgt ebenfalls, wenn aufgrund fehlenden Nachweises über die Teilnahme an der jährlich vorgeschriebenen Weiterbildung eine Rückstufung der Kindertagespflegeperson in der Qualifizierungsstufe per Bescheid verfügt worden ist.
- (12) Ausfalltage, die aufgrund der Abwesenheit des Kindes entstehen, werden im regulären Betreuungsumfang mit dem o.g. Stundensatz für max. 6 zusammenhängende Wochen gewährt. Ausfalltage, die durch die Abwesenheit der Kindertagespflegeperson entstehen und die max. 10 Ausfalltage überschreiten, werden als Fehltage nicht vergütet. Ausfalltage, die durch Krankheit der Kindertagespflegeperson entstehen, werden bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im regulären Betreuungsumfang mit dem o.g. Stundensatz gewährt bis zu 4 Wochen im Jahr gewährt.
- (13) Die Erstattung der Aufwendung zu Abs. 1 Nr. 3. und 4. ist gesondert zu beantragen. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson anerkannt (BGW Hamburg).
- (14) Als angemessene Alterssicherung gelten die nachgewiesenen Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, die auf Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei Abschluss einer privaten Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung im derzeitigen gültigen Satz, als angemessene Alterssicherung angesehen und auf Antrag hälftig erstattet.

§ 5 Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeitrag) festgesetzt.
- (2) Der von den Eltern für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege zu leistende Kostenbeitrag wird auf Basis des Antrags für den Bewilligungszeitraum festgelegt.
- (3) Unter Berücksichtigung des wöchentlichen Förderbedarfs entsteht pro Stunde folgender Kostenbeitrag:

	In den Räumen der Kindertagespflegeperson	Im Haushalt der Eltern
Kostenbeitrag	2,02 € / Stunde	1,82 € / Stunde

- (4) Der Kostenbeitrag für die Eltern steigt jährlich zum 01.01. um 2,5 %.
- (5) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Kreises gegenüber der Kindertagespflegeperson nicht überschreiten.
- (6) Für die Nachtbetreuung (von 20.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,- € pro Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagesförderung erhoben.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht nach Abs. 1 entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Kindertagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Eltern. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe je betreutem Kind an den Kreis Nordfriesland zu entrichten.
- (8) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums der Förderung in Kindertagespflege. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht beeinträchtigt. Der Ausfall der Förderung aufgrund Erkrankung, Urlaub oder Verhinderung der Kindertagespflegeperson, sofern die max. 10 Ausfalltage im Jahr überschritten worden sind, hat keine Kostenbeitragspflicht der Eltern zur Folge. Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson besteht weiterhin die Kostenbeitragspflicht der Eltern, insofern die Betreuung durch eine Vertretung abgegolten wird.
- (9) Wird das Betreuungsverhältnis vor Ende des Bewilligungszeitraums beendet, teilen die Eltern dieses schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mit. Sowohl Beitrags- als auch der zu gewährende Förderbeitrag besteht mindestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung weiter.
- (10) Sollte sich der Kostenbeitrag im Laufe des Bewilligungszeitraums aufgrund veränderter Förderzeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachträglich erhoben. Bei geringeren Beiträgen erfolgt eine nachträgliche Erstattung. Der tatsächlich erforderliche Förderumfang ergibt sich aus den monatlich durch die Kindertagespflegeperson beim Kreis Nordfriesland einzureichenden Stundennachweisen, die von den Eltern gegenzuzeichnen sind.
- (11) Sind die Eltern mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann der Kreis Nordfriesland die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

§ 6 Ermäßigung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern (sog. „Sozialstaffel“ in Form einer Übernahme nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII des Kreises Nordfriesland) richtet sich nach § 90 Abs. 2 und Abs. 2 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.

- (2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“ gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.

- (3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung.

- (4) Die Eltern zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher ist als der für die Familie maßgebliche Bedarf nach SGB II.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Beitrag ermäßigt und zwar bei Überschreitung von

mehr als 5,- €	bis zu 25,- €	um 90 %
mehr als 25,- €	bis zu 50,- €	um 80 %
mehr als 50,- €	bis zu 75,- €	um 70 %
mehr als 75,- €	bis zu 100,- €	um 60 %
mehr als 100,- €	bis zu 125,- €	um 50 %
mehr als 125,- €	bis zu 150,- €	um 40 %
mehr als 150,- €	bis zu 175,- €	um 30 %
mehr als 175,- €	bis zu 200,- €	um 20 %
mehr als 200,- €	bis zu 225,- €	um 10 %

Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.

- (5) Wird mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, reduziert sich einkommensunabhängig auf Antrag der Eltern der Kostenbeitrag für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 % und für das dritte beitragspflichtige Kind um 60% jedes weitere beitragspflichtige Kind erhält eine Ermäßigung um 100%.
- (6) Sollte eine landesweit einheitliche Übernahme- und Erlassregelung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bestehen, tritt diese Regelung anstatt der o.a. Absätze 1 bis 5 für die Übernahme und den Erlass der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Kraft.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie an der Betreuungssituation des Kindes unverzüglich schriftlich dem Fachdienst Jugend, Familie und Bildung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei
- Änderung der wöchentlichen Förderzeit
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflegeperson
 - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
 - Änderungen der Einkünfte (sofern eine Ermäßigung/Erlass nach § 6 dieser Satzung gewährt wurde)
 - Wohnungswechsel
- (3) Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

- (4) Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrags erfolgt die öffentlich rechtliche Zwangsvollstreckung durch den Kreis Nordfriesland bei den Eltern.
- (5) Die Mitwirkung der Kindertagespflegperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahme der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 23.03.2018 tritt diese Satzung zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2018.

gez.

Dieter Harrsen
- Landrat -

Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 25, 27 und 28 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland vom 19.05.2017 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein die UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen (UN-BKR) in den jeweils geltenden Fassungen haben der Kreis Nordfriesland als öffentlicher Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und Städte im Kreis Nordfriesland sowie die Träger der Einrichtungen eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Bei den Tagespflegestellen im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur um qualifizierte Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG, die in den Bedarfsplan der jeweiligen Gemeinde aufgenommen sind.

Öffnungsklausel für Inklusion:

Die UN-Konvention über Rechte von behinderten Menschen sieht vor, dass alle behinderten Kinder mit nicht behinderten Kindern in Regeleinrichtungen gefördert werden sollen. Diesen Grundsatz wird der Kreis Nordfriesland in seiner Kindertagesstätten-Planung schrittweise umsetzen und die Träger der Kindertagesstätten und Standortgemeinden darin unterstützen, allen Kindern einen wohnortnahen Besuch einer Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Kreis Nordfriesland und die kreisangehörigen Gebietskörperschaften müssen zur Bewältigung dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten (vgl. § 6 KiTaG).

Auf der Grundlage der o.a. Bestimmungen wird folgende Förderrichtlinie erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt

1. die Förderungsvoraussetzungen der Kindertageseinrichtungen,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
4. Förderung von Baumaßnahmen,
5. Förderung der laufenden Betriebskosten,
6. Voraussetzung für die Gewährung von Kreiszuschüssen und anteiligen Landeszuweisungen,
7. Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 25 Abs. 3 KiTaG,
8. Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Der Kreis Nordfriesland finanziert im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zu den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (ehemals Landesmittel),
2. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zu den laufenden Betriebskosten (Kreiszuschüsse),
3. anteilige Zuschüsse/Zuweisungen zum Bau von Kindertagesstätten,
4. die Kosten der Ermäßigung von Elternbeiträgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
5. Kostenausgleichsbeträge gemäß § 25 a Abs. 3 KiTaG.

Die Förderung erstreckt sich nur auf die notwendigen, zweckentsprechenden Maßnahmen und Kosten auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein und der hierzu jeweils geltenden Verordnungen und Erlasse.

Gefördert werden Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder kommunalen Trägern betrieben werden. Außerdem muss eine durch die Heimaufsicht des Kreises Nordfriesland nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 11 KiTaG erteilte Betriebserlaubnis bestehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Kindertagesstätten sind gemäß § 1 KiTaG

1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen der Kindertagesstätten entsprechen.

§ 4 Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Grundsätze der Förderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtungen umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertageseinrichtungen schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein (vgl. § 22 SGB VIII).

(2) Umfang der Förderung für Kinder unter drei Jahren

Der Umfang der täglichen Förderung von Kindern unter drei Jahren ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Grundsätzlich steht jedem Kind im Alter von ein und zwei Jahren ein bedarfsunabhängiger Grundanspruch auf frühkindliche Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden zu. Dieser Umfang sollte nicht unterschritten, da Kinder sich bei einer halbtägigen Förderung am besten in Gruppen- und Tagesstruktur einfinden und für ihre Entwicklung förderliche Bedingungen erleben.

Dieser bedarfsunabhängige Grundanspruch kann entsprechend des individuellen Bedarfs ausgeweitet werden.

Als kindbezogene Bedarfskriterien gelten.

- besondere Belastung in der Familie
- Entlastung der Familienstruktur zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung

Als elternbezogene Bedarfskriterien gelten Zeiten, in denen die Kindeseltern (bzw. der alleinsorgende Elternteil):

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Schul-/Berufsausbildung absolvieren,
- an einer Fördermaßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II teilnehmen,
- an Integrationskursen teilnehmen,
- Angehörige pflegen,
- chronisch erkrankt sind,
- aufgrund der Kinderbetreuung einer besonderen Belastung ausgesetzt sind,
- einem bürgerschaftlichen Engagement nachgehen.

Ausschließlich auf persönliche Interessen der Kindeseltern zurückzuführende Gründe gelten nicht als individueller Bedarf, der den bedarfsunabhängigen Grundanspruch ausweitet.

Unter Berücksichtigung des kindlichen Bedürfnisses nach kontinuierlichen Bindungen und Stabilität sowie verlässlichen Betreuungssettings sollte die wöchentliche außerfamiliäre Betreuung 45 Stunden nicht überschreiten. Wobei zu beachten ist, dass diese Obergrenzen für jüngere Kinder noch geringer sein kann.

Zeitlich sehr ausgeweitete bzw. besonders flexible Betreuungsangebote dürfen dem Interesse des Kindes nach Stabilität bzw. Kontinuität nicht widersprechen. Der elternbezogene Betreuungsbedarf muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein.

(3) Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung kann sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Bestehen beide Angebote parallel, so haben die Eltern (bzw. der alleininsorgeberechtigte Elternteil) Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII.

(4) Pädagogische Konzeption als Qualitätssicherungsinstrument

Jede Kindertageseinrichtung des Kreises Nordfriesland muss eine aktuelle Konzeption vorhalten. Die Konzeption muss im laufenden Prozess aktualisiert und angepasst werden. In der Konzeption müssen die pädagogischen Schwerpunkte der jeweiligen Kindertageseinrichtung eindeutig definiert sein. Als Grundlage der Konzeption dienen die Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holsteins sowie die § 4 und § 5 KiTaG. Die aktuelle Fassung muss dem Kreis Nordfriesland auf Nachfrage zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Konzeption sollten u.a. die

- Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte,
- Ziele der pädagogischen Arbeit,
- Elternpartnerschaften,
- Dokumentation,
- Eingewöhnungsmodell,
- Gestaltung aller Übergänge bis in die Schule,
- Partizipation,
- Sprachbildung,
- Inklusion,
- Qualitätssicherung ,
- detaillierter Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII

hervorgehen (ggf. als Anlage zur Konzeption).

Dabei ist bei der Förderung von Kindern unter drei Jahren zu beachten, dass sich die dafür besonderen Rahmenbedingungen deutlich in der Konzeption widerspiegeln.

Die entwickelten Qualitätsstandards sollten jährlich im Rahmen eines Konzeptions- / Fortbildungstages des Teams überprüft und fortgeschrieben werden.

Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter muss gewährleistet sein.

§ 5 Förderung von Baumaßnahmen

Der Kreis Nordfriesland kann gemäß §§ 22 und 23 KiTaG anteilige Zuschüsse zu den förderungsfähigen Baukosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewähren.

eantragten Baukostenzuschüssen der Gemeinden wird die differenzierte Zuschussförderung des Kreises Nordfriesland im Rahmen der Ausgleichsfunktion gemäß § 20 Kreisordnung zugrunde gelegt.

§ 6 Förderung der laufenden Betriebskosten

- (1) Betriebskosten gem. § 24 Abs. 1 KiTaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Der Kreis Nordfriesland gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KiTaG auf Nachweis für Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des Kreises nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind, im Rahmen des § 25 Abs. 1 KiTaG einen Zuschuss zu den entsprechend der Regelungen des TVöD angemessenen Kosten für das pädagogische Personal.

Dieser Zuschuss wird bis zum 31.12.2018 in Höhe von 6% auf die o.g. angemessenen Personalkosten gewährt.

Ab 01.01.2019 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 in folgender Fassung:

1. Dieser Zuschuss wird ab dem 01.01.2019 in Höhe von 4% auf die o.g. angemessenen Personalkosten gewährt,
 2. zusätzlich wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein weiterer Zuschuss in Höhe von 2% der o.g. angemessener Personalkosten gewährt, soweit der Träger sich für seine angeschlossenen Einrichtungen vorab schriftlich verpflichtet, am landesweiten KiTa Portal Schleswig-Holstein (landesweite KiTa-Datenbank gemäß § 8a KiTaG) teilzunehmen. Der Kreis kann diesen Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, soweit die Träger ihrer Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nachgekommen sind.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Zuweisungen für die laufenden Betriebskosten aus dem Finanzausgleichgesetz Schleswig-Holstein (FAG) in der jeweils gültigen Fassung werden wie folgt an die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet:
1. Zuweisungen für Plätze für über Dreijährige
Diese werden anhand der angemessenen Personalkosten für die Förderung von Kindern über 3 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Bei altersgemischten Gruppen werden zwei Drittel der Personalkosten berücksichtigt.
 2. Zuweisungen für Plätze für unter Dreijährige
Diese werden anhand der angemessenen Personalkosten für die Förderung von Kindern unter 3 Jahren gemäß § 6 Abs. 2 an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Bei altersgemischten Gruppen werden ein Drittel der Personalkosten berücksichtigt.

3. Zuweisungen für Sprachbildung

Diese werden auf Antrag der Kindertageseinrichtungen entsprechend der Kinder mit Sprachförderbedarf ausgezahlt.

Die Höhe der Zuwendung pro Einrichtung ist abhängig von der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf, die zum Stichtag (31.12. des Vorjahres) von den Kindertageseinrichtungen an den Kreis Nordfriesland gemeldet worden sind.

4. Zuweisungen aus Landesmitteln, die entsprechend des Konnexitätsausführungsgesetzes die zusätzlichen Betriebskosten für die frühkindliche Förderung unter 3 Jahren ausgleichen sollen:

Es erfolgt ohne gesonderte Antragstellung eine Verteilung von 80% der zur Verfügung stehenden Landeszuweisung (sogenannte Konnexitätsmittel) an die Standortgemeinden. Als Basis für die Verteilung der Finanzmittel werden die durch die Träger zum 01.01. eines Jahres angemeldeten Personalkosten für unter Dreijährige genommen.

Die verbleiben 20% der zur Verfügung stehenden Landeszuweisung behält der Kreis Nordfriesland ein für erhöhte Aufwendungen im Rahmen der Kreisförderung bzw. der auf Grundlage des § 8 entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Übernahme von Kostenbeiträgen.

**§ 7 Voraussetzung für die Gewährung
von Kreiszuschüssen und
anteiligen Landeszuweisungen**

(1) Allgemeine Voraussetzungen

1. Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII
2. Betriebsaufnahme (dabei kann eine Vorlaufzeit von bis zu einem Monat berücksichtigt werden)
3. Öffnungszeit von mind. 20 Stunden in der Woche für die jeweils zu fördernde Gruppe;
4. Bestehen sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse zwischen dem Anstellungsträger und dem pädagogischen Personal inkl. dem Vertretungspersonal, an dessen Kosten sich der Kreis Nordfriesland beteiligt;

Personalkosten der Kindertageseinrichtungen von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen können entsprechend der Nr. 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 26 KiTaG anteilig erstattet werden, wenn die Förderungsfähigkeit anerkannt ist.

Personalkosten der Tagespflegestellen von Anstellungsträgern nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG werden entsprechend der Nr. 1 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 30 KiTaG anteilig erstattet.

(2) Zuwendungsfähige Personal- und Sachkosten

Als zuwendungsfähige Personalkosten gelten:

- pädagogisches Personal, das die Qualifikation nach den Vorschriften § 15 KiTaG besitzt,
- langfristig in der pädagogischen Arbeit bewährtes Personal entsprechend § 34 KiTaG,

- angemessenen Reisekosten und Teilnehmerbeiträge, die dem Träger einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle entstehen, wenn das pädagogische Personal an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachberatung teilnimmt,
- in Integrativen Gruppen (11+4) eine Fachkraft nach § 15 Abs. 1 KiTaG. Die zweite Fachkraft gemäß § 15 Abs. 1 KiTaG ist mit dem Kreis über die Vorschriften der Sozialhilfe gesondert abzurechnen.

(3) Nicht zuwendungsfähige Personal- und Sachkosten sind:

- Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung und für dienstliche Besprechungen (§ 14 Abs. 3 KiTaG), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Zeitaufwand für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (§ 16 Abs. 1 KiTaG), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Zeitaufwand für Fort- und Weiterbildung (§ 19 Abs. 1 und 2 KiTaG), da diese im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen sind.
- Personalkosten in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und –gruppen, die nicht integrativ oder inklusiv arbeiten. Diese werden ausschließlich über die Vorschriften der Sozialhilfe finanziert.

(4) Erstattungsverfahren:

1. Antragsform:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen dem Kreis Nordfriesland für jede Kindertageseinrichtung getrennt einen Antrag auf Erstattung der zuwendungsfähigen Personalkostenanteile durch das Land und den Kreis über die voraussichtliche Höhe der förderfähigen Personalkosten für das pädagogische Personal bis zum 28.02. eines jeden Jahres vor.

2. Abschläge:

Die aus Kreismitteln zur Verfügung gestellten Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 werden ebenso wie die Zuweisungen aus Landesmitteln gemäß § 6 Abs. 3 als Abschläge an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt:

Quartal	I.	II.	III.	IV.
Kreiszuschuss	60%		40%	
Landeszuweisung für Plätze für über Dreijährige		60%		40%
Landeszuweisung für Plätze für unter Dreijährige		60%		40%
Landeszuweisung für Sprachbildung		60%		40%

Zusätzlich zu den Abschlägen nach Satz 1 können die Träger von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland für die erst im laufenden Jahr in Betrieb gegangenen und voraussichtlich noch im laufenden Jahr in Betrieb gehenden zusätzlichen Gruppen Abschläge – monatlich – beantragen.

Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 werden im 4. Quartal ohne entsprechende Antragstellung als Einmalzahlung durch den Kreis Nordfriesland an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgezahlt.

(5) Schlussabrechnung und Verwendungsnachweis:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen dem Kreis Nordfriesland bis zum 28.02. des Folgejahres einen mit den Vermerken "rechnerisch richtig und sachlich richtig" bestätigten Nachweis über berücksichtigungsfähigen Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Kreis Nordfriesland erstattet die berücksichtigungsfähigen Ausgaben mit der Abschlagszahlung im 3. Quartal eines jeden Jahres, sofern erforderliche zusätzliche Informationen rechtzeitig erteilt wurden. Überzahlte Beträge werden ebenfalls mit der im 3. Quartal eines jeden Jahres fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 8 Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Gebühren gem. § 25 Abs. 3 KiTaG

- (1) Der Kostenbeitrag (Teilnahmebeitrag oder Gebühr) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung des Kostenbeitrags aufgrund des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern (sog. „Sozialstaffel“ in Form einer Übernahme nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII des Kreises Nordfriesland) richtet sich nach § 90 Abs. 2 und Abs. 2 SGB VIII sowie § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII in Rahmen der sog. „Sozialstaffel“ gelten gemäß § 25 Abs. 3 letzter Satz KiTaG in der aktuellen Fassung die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Hierbei sind die jeweils aktuellsten Regelsätze gemäß § 28 SGB XII anzuwenden.
- (3) Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.
Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 SGB XII sowie der dazu gehörenden Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung.
- (4) Die Eltern zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher ist als der für die Familie maßgebliche Bedarf nach SGB II.
- (5) Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Beitrag ermäßigt und zwar bei Überschreitung von

mehr als 5,- €	bis zu 25,- €	um 90 %
mehr als 25,- €	bis zu 50,- €	um 80 %
mehr als 50,- €	bis zu 75,- €	um 70 %
mehr als 75,- €	bis zu 100,- €	um 60 %
mehr als 100,- €	bis zu 125,- €	um 50 %
mehr als 125,- €	bis zu 150,- €	um 40 %
mehr als 150,- €	bis zu 175,- €	um 30 %
mehr als 175,- €	bis zu 200,- €	um 20 %
mehr als 200,- €	bis zu 225,- €	um 10 %

Darüber hinaus wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung.

- (6) Geschwisterermäßigung:
Für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind wird der nach § 8 Nr.4 ermittelte Beitrag um 30 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind wird der nach § 8 Nr. 4 ermittelte Beitrag um 60 % und für jedes weitere jüngere Kind eine Ermäßigung um 100 % gewährt.
- (7) Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung
Kann eine Ermäßigung wegen zu hohen Einkommens nicht gewährt werden, wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige, jüngere Kind eine Ermäßigung um 30 %, für das dritte beitragspflichtige jüngere Kind um 60 % und für jedes weitere jüngere Kind um 100 % ermäßigt. Die Anträge müssen schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht werden.
- (8) Der Antrag und die Prüfung des jeweiligen Anspruchs haben gemäß des Formvordrucks des Kreises Nordfriesland zu erfolgen. Der Antrag auf Ermäßigung ist von den Erziehungsberechtigten bei dem für den Wohnort der Familie zuständigen Sozialzentrum zu stellen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen.
Die Sozialzentren stellen einen entsprechenden Bescheid über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieses Bescheids gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung die Beitragsermäßigung. Die so durch den Träger gesammelt nachzuweisenden Einnahmeausfälle (Kosten der Sozialstaffel) werden durch den Kreis Nordfriesland erstattet.
- (9) Über Einzelheiten der Umsetzung der Sozialstaffelermäßigung ist der Kreis Nordfriesland ermächtigt, eine Rundverfügung zu erstellen.

§ 9 Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG

Die Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG werden in folgender Höhe festgesetzt:

- bis einschl. 20 Std. Öffnungszeit pro Woche = 100,-- €
- über 20 Std. bis 30 Std. Öffnungszeit pro Woche = 110,-- €
- über 30 Std. Öffnungszeit pro Woche = 130,-- €
- maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen monatlichen Teilnahmebeitrages oder der Gebühr

§ 10 Inkrafttreten

Nach Beschluss durch den Kreistag am 23.03.2018 tritt diese Satzung zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland“ vom 01.01.2017.

gez.

Dieter Harrsen
- Landrat –

**3. Kreisverordnung
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Hörnum auf Sylt**

vom 30.06.1965, Amtliche Bekanntmachung Nr. 33 vom 14.08.1965 zuletzt geä. am 18.02.2008

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. §§ 12 a, 15 und 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 (GVOBl. S.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1

Die Gültigkeit der Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Hörnum wird für folgende Flächen aufgehoben:

- Flur 2, Flurstück 162 tlw. (ca. 40.920 m²)
- Flur 2, Flurstück 12/15 (278 m²)
- Flur 2, Flurstück 12/14 (325 m²)
- Flur 3, Flurstück 996 tlw. (ca. 6.915 m²)

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Fläche ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:1.200 eingetragen. Die Ausfertigung der Karte ist bei dem Amtsvorsteher des Amtes Landschaft-Sylt sowie beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde, Marktstraße 6, 25813 Husum verwahrt. Die Karte sowie die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

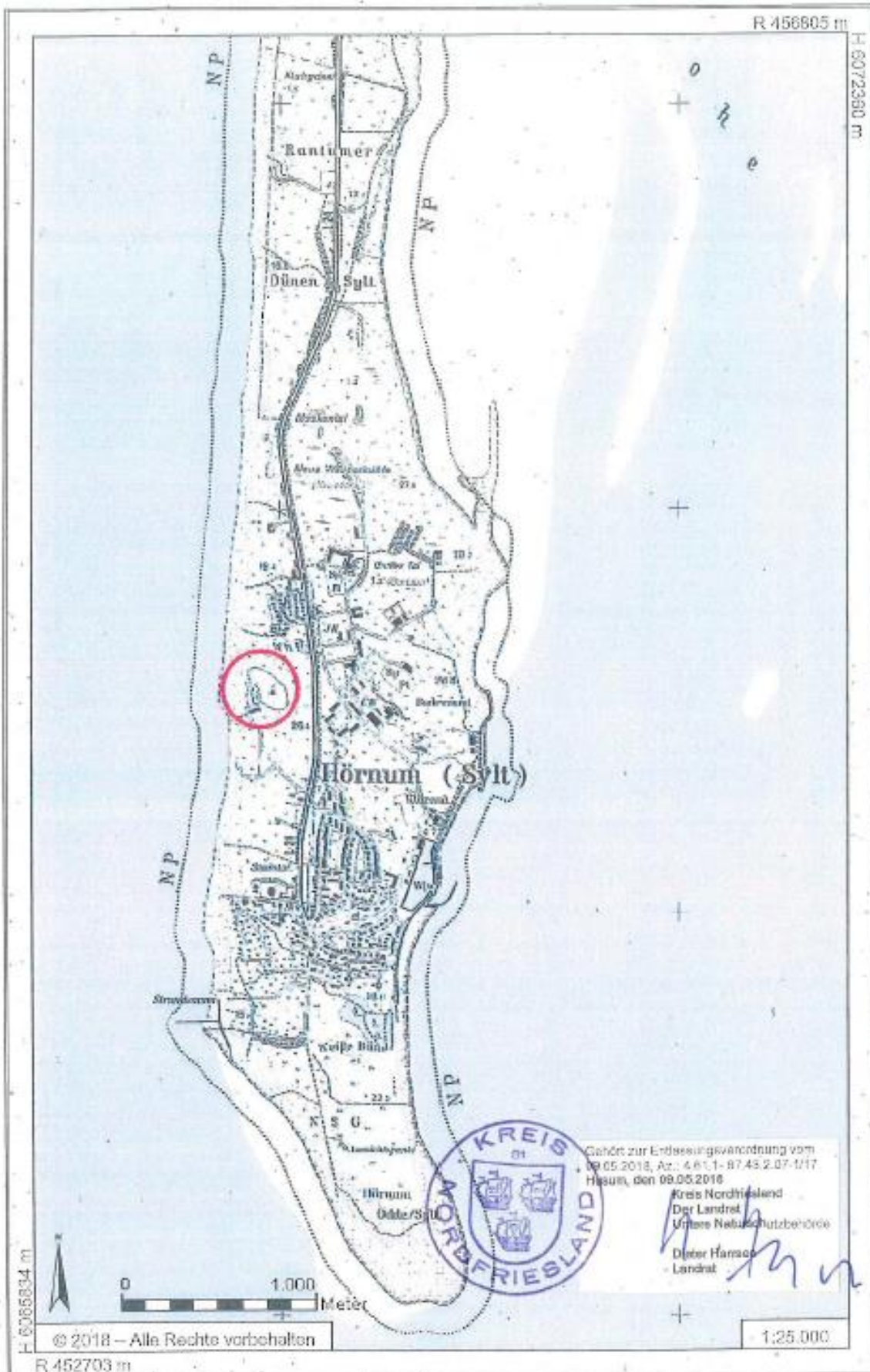
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

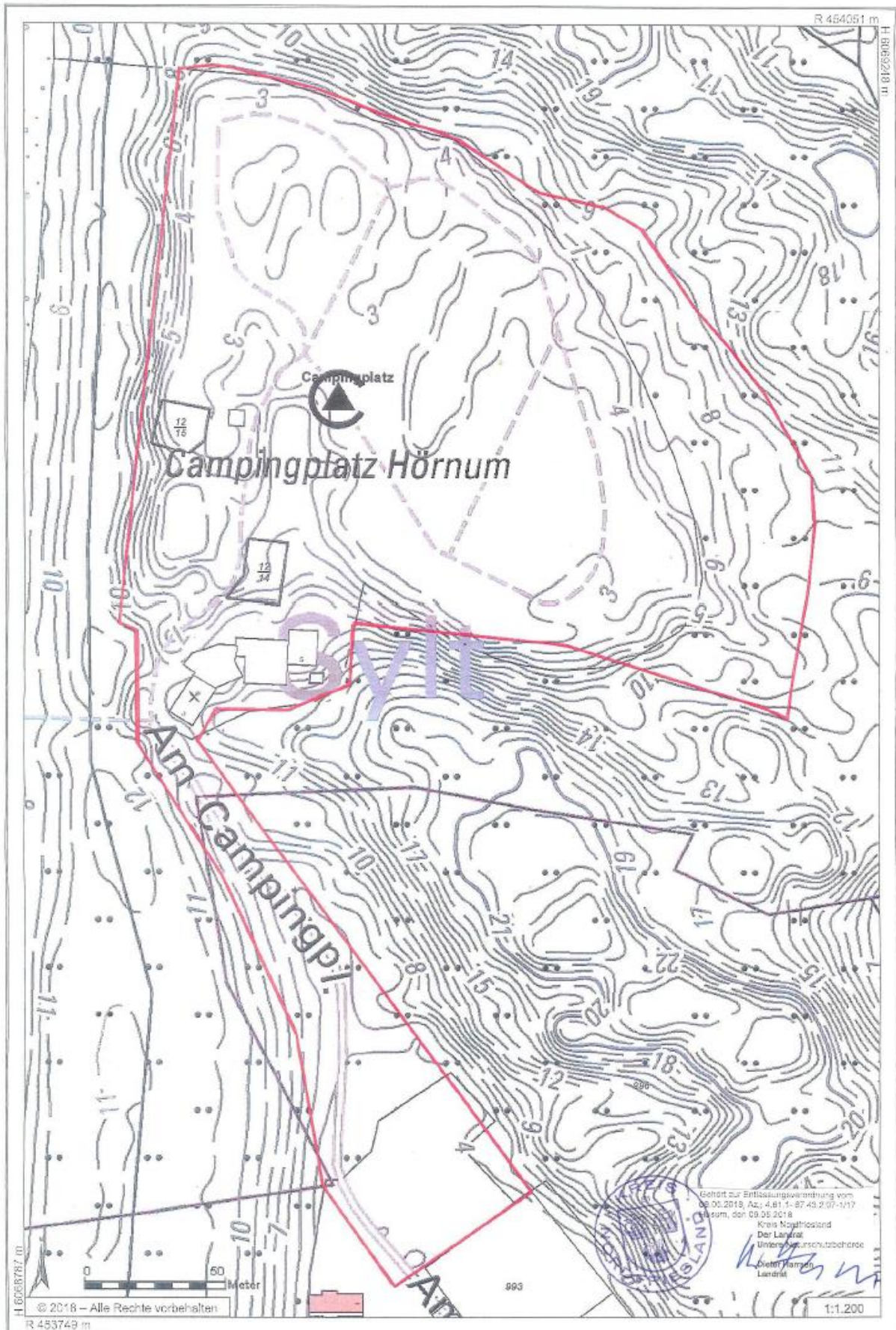
Husum, 09.05.2018

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

gez.

Dieter Harrsen
Landrat





Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Kreises Nordfriesland für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Husum und Niebüll und den Strafkammern des Landgerichts Flensburg

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Nordfriesland hat in der Sitzung am 19.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Flensburg und den Amtsgerichten Husum und Niebüll gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **28. Mai 2018 bis 01. Juni 2018** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Kreishaus, Marktstr. 6, 25813 Husum, am Informationsschalter in der Eingangshalle in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll, im Büro 369, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe unten) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Husum, den 18.5.2018

gez.

Susann Pohl

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

Unfähigkeit zum Schöffenamts, § 32 GVG

Ohne jeden Ermessensspielraum für die Wahlorgane sind Bewerber nach Maßgabe der folgenden Kriterien zwingend vom Amt ausgeschlossen:

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Vorstrafen

Wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, ist vom Schöffenamts ausgeschlossen (§ 32 Nr. 1 Alt. 1 GVG). Der „Verlust der Amtsfähigkeit“ tritt für fünf Jahre ein, wenn jemand wegen eines Verbrechens zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde (§ 45 Abs. 1 StGB), auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Der Verlust kann auch wegen einer Tat, bei der das Gesetz diesen Verlust als Nebenfolge zulässt (§ 45 Abs. 2 StGB), vom Gericht für zwei bis fünf Jahre angeordnet werden. Ebenfalls unfähig zum Schöffenamts ist, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe (auch bei Bewährung) von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde (§ 32 Nr. 1 Alt. 2 GVG).

Ermittlungsverfahren

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, sind unfähig, das Schöffenamts zu bekleiden (§ 32 Nr. 2 GVG). Das ist zum einen bei jedem Vorwurf eines Verbrechens (§ 45 Abs. 1 StGB) der Fall, zum anderen bei Verfahren wegen solcher Delikte, bei denen die Möglichkeit des Verlustes der Amtsfähigkeit ausdrücklich vorgesehen ist (§ 45 Abs. 2 StGB).

Verfassungstreue

Die Bewerber dürfen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR bzw. ihnen gleichgestellte Personen tätig gewesen sein (§ 44 a DRiG). Allerdings tritt der Ausschluss vom Schöffenamts im Falle der Mitarbeit für die Staatssicherheit nicht automatisch ein, sondern nur dann, wenn in einem zweiten Schritt festgestellt wird, dass der Bewerber wegen der Tätigkeit „für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist“.

In entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 1 GVG sind Personen vom Schöffenamts ausgeschlossen, die die verfassungsmäßige Ordnung aktiv bekämpfen.

2. Ungeeignetheit zum Schöffenamts, § 33 GVG

Zur Übernahme des Schöffenamts ungeeignet sind nach §§ 33 und 34 GVG bestimmte Personen und Berufsgruppen, die nicht zu Schöffen gewählt werden „sollen“. „Soll“ bedeutet nicht, dass Vertretung, Jugendhilfeausschuss oder Schöffenwahlausschuss einen Ermessensspielraum hätten, in Ausnahmefällen von den Ausschlussgründen abzuweichen. Der Verstoß gegen diese Ausschlussgründe macht die Wahl zum Schöffen lediglich nicht von Anfang an unwirksam. Er kann aber in der Hauptverhandlung gerügt werden mit der Folge, dass der Schöffe entweder von der Hauptverhandlung ausgeschlossen oder – bei Ablehnung des Ausschlusses – der Verstoß mit der Revision gegen das Urteil gerügt wird.

Alter, § 33 Nr. 1 und 2 GVG

Schöffen müssen bei ihrem Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein (§ 33 Nr. 1 und 2 GVG). Der entscheidende Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der 01.01.2019 (Beginn der Amtsperiode).

Wohnung, § 33 Nr. 3 GVG

Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde bzw. im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses wohnen (§ 33 Nr. 3 GVG). Das GVG stellt auf den zivilrechtlichen Begriff der „Wohnung“ (§ 7 Abs. 1 und 2 BGB) ab. Auch ein melderechtlicher zweiter Wohnsitz reicht aus, wenn sich der Bewerber überwiegend in der Gemeinde, in der er gewählt werden soll, aufhält.

Gesundheitliche Gründe, § 33 Nr. 4 GVG

Schöffen müssen gesundheitlich, d. h. geistig und körperlich geeignet sein, das Amt auszuüben (§ 33 Nr. 4 GVG). Eine Geisteskrankheit schließt einen Bewerber in jedem Falle aus, ebenso Taubheit oder ausgeprägte Schwerhörigkeit, da in der Hauptverhandlung das Prinzip der Mündlichkeit verletzt wäre. Streitig ist, ob Blindheit vom Schöffenamts ausschließt. Das BVerfG hat in einem Einzelfall den Ausschluss eines blinden Schöffen nicht für einen Verfassungsverstoß gehalten. Einzelne Prozessgerichte haben die Auffassung vertreten, dass blinde Menschen über eine Wahrnehmungsfähigkeit verfügen, die Sehenden nicht eigen ist. Auch ein stummer Richter ist nicht notwendigerweise als ungeeignet anzusehen.

Sprachliche Eignung, § 33 Nr. 5 GVG

Der Gesetzgeber hat die (eigentlich völlig selbstverständliche) Regelung getroffen, dass Schöffen die deutsche Sprache beherrschen müssen (§ 33 Nr. 5 GVG). Unklar ist nach dem Gesetzestext, ob zum Beherrschen der Sprache auch die Fähigkeit zu sprechen gehört.

Vermögensverfall, § 33 Nr. 6 GVG

Der Vermögensverfall ist ein Oberbegriff für alle Tatbestände der Insolvenz: drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Zahlungsunfähig ist, wer nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 InsO). Zahlungsunfähigkeit droht, wenn der Schuldner „voraussichtlich“ nicht in der Lage sein wird, bestehende Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO). Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Auch Personen, gegen die das Verbraucherinsolvenzverfahren (sog. Privatinsolvenz) betrieben wird, können vom Schöffenamtsamt ausgeschlossen sein. Dieses Verfahren richtet sich gegen in Vermögensverfall geratene natürliche Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (§ 304 Abs. 1 InsO).

3. Ausschluss bestimmter Berufe, § 34 GVG

Weiterhin sollen Angehörige bestimmter Berufe nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden, die aus Gründen der Gewaltenteilung oder der Verpflichtung gegenüber anderen Grundsätzen als dem staatlichen Recht als ungeeignet für das Schöffenamtsamt gelten. Dazu gehören politische Spitzenämter (Staatsoberhaupt, Regierung, Politische Beamte) und justiz(nahe) Berufe, wie Staats- und Amtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Rechtsanwälte, Notare, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Gerichtshelfer, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer. Auch Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.